

# Regulierung und Förderung

## Der flächendeckende Gigabitausbau braucht investitionsfreundliche Rahmenbedingungen

Andrea Huber

**Nach dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung soll bis 2025 jeder Haushalt Zugang zu Gigabit-konnektivität haben. Das ist sowohl im Hinblick auf die Breitbandgeschwindigkeit als auch auf die Flächendeckung eine große Herausforderung. Die anstehende Reform des Regulierungsrahmens für die Telekommunikationsbranche soll Anreize für den weiteren Ausbau bieten. Gleichzeitig will die Politik durch neue Förderprogramme den Ausbau bisher unterversorgter Gebiete sicherstellen.**

Die in der Anga vertretenen Netzbetreiber können heute bereits 12,3 Mio. Haushalten Gigabitkonnektivität anbieten – sei es über neu aufgerüstete Glasfaserkabelnetze (HFC – Hybrid Fiber Coax) oder Glasfaser bis ins Haus (FTTB/H – Fiber to the Building/Home). In den nächsten Jahren wird die Zahl der Haushalte, die Gigabitanschlüsse nutzen können, weiter steigen. Das liegt vor allem an der Aufrüstung der HFC-Netze mit dem Gigabitstandard Docsis 3.1 – neben Unitymedia und Vodafone wird auch PYUR (Tele Columbus Gruppe) im Jahr 2019 Gigabitanschlüsse anbieten. Gleichzeitig geht die technische Entwicklung weiter. In den HFC-Netzen werden perspektivisch noch deutlich höhere Bandbreiten verfügbar werden. Im Rahmen einer „Vision 10G“ werden im nächsten Schritt Geschwindigkeiten möglich sein, die mit 10 Gbit/s zehnmal so hoch sind wie das heutige Maximum.

### Regulierung

Für den Ausbau von Gigabitnetzen setzt Europa im wesentlichen auf den Einsatz der privaten Netzbetreiber, die 90 % der dafür notwendigen finanziellen Mittel aufbringen sollen. Die Investitionen für die Weiterentwicklung existierender Netze zu Gigabitnetzen oder Aufbau neuer Glasfasernetze sind erheblich: Die Netzbetreiber der Anga investieren Jahr für Jahr etwa 20 % ihrer Umsätze in den Ausbau ihrer Netze, um für die künftige Nachfrage nach Hochgeschwindigkeitsverbindungen gerüstet zu sein. Die Refinanzierbarkeit dieser Investitionen setzt ein stabiles und vorhersehbares regulatorisches Umfeld voraus.

Großen Bedenken begegnet daher ein Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums, die miethrechtliche Umlagefähigkeit der Kosten des Betriebs

von Inhouse-Infrastrukturen zu streichen. Das wäre breitbandpolitisch falsch; die Umlagefähigkeit hat dafür gesorgt, dass Verbraucher in den letzten zehn Jahren von mehr Leistung und Wahlmöglichkeiten durch einen echten Infrastrukturwettbewerb profitiert haben. Die Streichung wäre zudem rechtlich nicht erforderlich. Aus Sicht der Anga erfordern weder der sogenannte TK-Kodex, die Ende 2018 von der EU veröffentlichte „Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“ (EECC), noch das Telekommunikationsgesetz (TKG) in seiner jetzigen Fassung eine Anpassung der Betriebskostenverordnung und eine Streichung der Umlagefähigkeit der Betriebskosten für Inhouse-Netze. Die in dem Vorschlag als Begründung herangezogenen Vorschriften über die maximale Laufzeit von TK-Verträgen finden auf den der Umlage zugrundeliegenden Sachverhalt keine Anwendung. Im Gegenteil würde eine Streichung zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Inhouse-Netzen im Vergleich zu Gemeinschaftsantennenanlagen führen.

Eine wichtige Rolle spielt darüber hinaus dieses Jahr die Umsetzung neuer europäischer Vorgaben, des sogenannten TK-Kodex. Diese machen eine Novellierung des TKG erforderlich. Zunächst ist zu begrüßen, dass die EU auch künftig auf den privatwirtschaftlichen Ausbau von Gigabitnetzen im Wettbewerb setzt. Denn der Infrastrukturwettbewerb ist seit Jahren der wesentliche Treiber für den Breitbandausbau. Den Infrastrukturwettbewerb fördern und bessere Konnektivität schaffen – das sind zwei gleichberechtigt nebeneinanderstehende Ziele, die sich nur gemeinsam verwirklichen lassen.

Eine entscheidende Rolle bei der künftigen Ausgestaltung von Breitband-

*Dr. Andrea Huber ist Geschäftsführerin des Anga Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. in Berlin*

politik und Förderung spielt die Definition von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Das sind elektronische Kommunikationsnetze, die entweder komplett aus Glasfaserkomponenten bestehen oder eine ähnliche Netzleistung erbringen können. Der zweite Teil dieser Definition dürfte vor allem auf glasfaserbasierte Kabelnetze Anwendung finden, die mit dem Gigabitübertragungsstandard Docsis 3.1 aufgerüstet sind und damit Gigabit-konnektivität bieten.

Grundsätzlich sollen nach dem TKG Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auch künftig einer Zugangsregulierung unterworfen sein. Darüber hinaus soll die Bundesnetzagentur die Möglichkeit erhalten, auch nicht marktmächtigen Unternehmen Zugangsverpflichtungen aufzuerlegen.

Diese vom EU-Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit einer generellen Zugangsverpflichtung sollte in Deutschland möglichst zurückhaltend eingesetzt werden. Denn zum einen stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Regulierung aufgrund von beträchtlicher Marktmacht und einer generellen Zugangsregulierung. Zum anderen bleibt unklar, wie eine solche symmetrische Zugangsverpflichtung zum Ausbau schneller Netze beitragen und damit auf das Konnektivitätsziel einzahlen kann. Wahrscheinlicher ist, dass eine Verpflichtung aller Netzbetreiber unabhängig von ihrer Marktmacht investitions-hemmend wirkt und damit den Ausbau schneller Netze eher behindert.

## **Förderung**

In ihrer Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ kündigt die Bundesregierung ein Förderprogramm für die Breitbandförderung in sogenannten grauen Flecken an. Das sind Gebiete, in denen ein Betreiber bereits eine Breitbandversorgung mit mindestens 30 Mbit/s anbietet, wo aber in naher Zukunft kein Gigabitnetz ausgebaut wird. Künftig soll dort staatliche Förderung möglich sein.

Das Konzept zur Graue-Flecken-Förderung weist einige Neuerungen im

Vergleich zur bekannten Weiße-Flecken-Förderung auf. So soll Förderung dort zum Einsatz kommen, wo in absehbarer Zeit kein Netzbetreiber ein Gigabitnetz privatwirtschaftlich ausbauen wird. Das soll sicherstellen, dass privatwirtschaftliche Investitionen nicht gefährdet werden, und den eigenwirtschaftlichen Ausbau schützen.

Dieses Ziel unterstützt die Anga. Die Netze der Anga-Mitglieder – HFC- und FTTB/H-Netze – können bereits heute oder jedenfalls in den nächsten Jahren Gigabitgeschwindigkeiten ermöglichen. Diese vorhandenen Gigabitnetze dürfen nicht mithilfe von Fördergeldern überbaut werden. Die privatwirtschaftlich ausbauenden Netzbetreiber müssen vielmehr sicher sein können, dass ihre Investitionen nicht entwertet werden. Die Vorschläge zur künftigen Förderung weisen in die richtige Richtung; bei der weiteren Ausarbeitung sollten aber noch folgende wichtige Aspekte berücksichtigt werden:

- Bei der Abgrenzung der förderfähigen Gebiete ist auf die Gigabitfähigkeit bereits vorhandener Netze abzustellen und nicht auf die Existenz tatsächlicher Gigabitangebote. Ausschlaggebend für die Frage, ob Förderung in einem Gebiet notwendig ist, kann nur die technische Möglichkeit zum Angebot von Gigabitbandbreiten sein. Die tatsächliche Einführung von Gigabitprodukten sollte hingegen dem Markt überlassen bleiben.
- Gebiete, in denen ein vorhandenes Gigabitnetz Lücken aufweist, sollten zunächst von einer Förderung ausgeschlossen sein. So behalten Netzbetreiber die Möglichkeit, ihre Netze eigenwirtschaftlich zu erweitern und noch bestehende Versorgungslücken zu schließen.

In den nächsten Monaten wird sich entscheiden, in welchem Rahmen eigenwirtschaftliche Investitionen in den Breitbandausbau zum Gigabitziel der Bundesregierung beitragen können. Eine investitionsfreundliche Regulierung und eine Förderung, die private Investitionen nicht gefährdet, sind wesentliche Voraussetzungen dafür. (bk)